

## AAA 473

### Entwurf einer königlichen Anerkennung Juli 1837

Seite 42 r

Entwurf  
einer verlausulirten  
Königl. Anerkennung  
July 1837

Wir versichern Sie da-  
gegen insgesamt Unse-  
rer königlichen Huld und  
Gnade so wie Unseres  
landesherrlichen Schutzes.  
Auch sagen Wir Un-  
seren getreuen Untertha-  
nen bey Unserem königl.  
Worte die unverbrüchliche  
Festhaltung der Landesver-  
fassung, jedoch unter den  
nachfolgenden Vorbehalten,  
zu.

Was die durch das  
Staatsgrundgesetz ausge-  
sprochene Cassenvereinigung  
anbelangt; so werden wir  
eine staatsrechtliche  
Erörterung  
über die Frage \_\_\_\_\_ -  
\_\_\_\_, welche ver-  
bindliche Wirkung eine  
derartige Verfassung für  
den Regierungsnachfolger  
mit sich führt.  
Sofern diese Anordnung

den Grundsätzen des Staatsrechtes zufolge ohne die ausdrückliche Zustimmung des Regierungsnachfolgers für denselben keine Kraft und Verbindlichkeit mit sich führen sollte, behalten Wir Uns vor, Unseren landesväterlichen Gesinnungen gemäß in die reifliche Erwägung zu ziehen, ob die Vereinigung der Cassen dem wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen und Unseres königlichen Hauses angemessen ist oder nicht. In diesem Fall werden Wir sodann Unsere endliche EntschlieÙung baldigst zu öffentlicher Kunde gelangen lassen.

Vor allen Dingen scheint es erforderlich des Königs Majestät davon zu überzeugen, daß auch in dem Fall und ueber allen Mißständen die in dem Staatsgrundgesetze enthaltene Cassenvereinigung, so wie das ganze Staatsgrundgesetz bis dahin rechtbeständig gewesen und noch also ist, bis von Sr. Majestät die Aufhebung desselben, - falls solche auch wirklich mit Recht verfügt werden könnte - angeordnet würde, indem Niemand dem hochseel. König das Recht wird streitig machen können, so lange Er regiert und bis sein Regierungsnachfolger ein Anderes verordnet hat, über die Verwendung der Domanial-Revenüen-Bestimmung zu treffen.

[linke Spalte]

Die Vorschrift des § 13 muß als eine mit manchen früheren \_\_\_\_ übereinstimmend \_\_\_\_ Vorschrift angesehen werden, was sich schon daraus ergibt daß zu \_\_\_\_ des § 13 des Antrittes der Regierung als einer schon geschehenen Sache erwähnt wird, dem die Huldigung lediglich als hergebrachte Form, nicht aber als Begründung des göttlichen Rechtes der Regierung hinzutreten soll.

[rechte Spalte]

Wir erklären jedoch daneben daß diese Unsere Anerkennung der bestehenden Landesverfassung keinesweges wie solches aus einer irrthümlichen Auslegung des § 13 des Grundgesetzes hergeleitet werden möchte, als eine Bedingung der, vermöge angestammten Rechtes auf Uns übergegangenen Befugniß von Unseren getreuen Unterthanen die hergebrachte Erbhuldigung einzunehmen angesehen werden soll noch darf.